



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

15. Mai 2018

### **Nr. 2018-262 R-362-30 Quartiergestaltungsplan «Gütsch», Gemeinde Andermatt; Genehmigung**

Mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri vom 17. November 2017 legte der Gemeinderat Andermatt den Quartiergestaltungsplan (QGP) «Gütsch» öffentlich auf. Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde von fünf Umweltverbänden Einsprache eingereicht. Am 22. März 2018 trat der Gemeinderat auf die Einsprache mangels Legitimation der Einsprecher nicht ein, trug jedoch den Anliegen der Einsprecher in verschiedenen Punkten Rechnung. Der Einspracheentscheid vom 22. März 2018 blieb unangefochten. Am 28. März 2018 erliess der Gemeinderat Andermatt den QGP «Gütsch».

Am 19. April 2018 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, den QGP «Gütsch» zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Mit heutigem Datum entscheidet der Regierungsrat auch über die Genehmigung der Teilrevision des Nutzungsplans Landschaft (Gütsch), Gemeinde Andermatt. Es geht dabei um die Verkleinerung und Arrondierung der Zone für Sport- und Freizeitanlagen Gütsch als Grundlage für die Realisierung des Bergrestaurants Gütsch und zur Umsetzung der Auflagen des Beschlusses des Regierungsrats vom 18. Juni 2013 (RRB Nr. 2013-364 R-362-30).

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümerverbindlichen Dokumente im vorliegenden QGP «Gütsch» bilden der Plan «Situation» Massstab 1:500 und die Sonderbauvorschriften. Die übrigen Unterlagen dienen der Erläuterung. Der QGP entspricht den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 PBG.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Das vom Gemeinderat Andermatt dem Regierungsrat zum QGP unterbreitete Dossier mit dem Erläuterungsbericht genügt diesen Anforderungen.
4. Der QGP umfasst das gesamte Gebiet der Zone für Sport- und Freizeitanlagen im Gebiet Gütsch. Die zulässigen Nutzungen, die inhaltlichen Anforderungen und das Verfahren zur Erarbeitung des QGP ergeben sich aus Artikel 28 Bau- und Zonenordnung Andermatt. Mit dem QGP werden insbesondere Bauten und Anlagen ermöglicht, die nicht im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens (PGV) durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) bewilligt werden. Im Gebiet Gütsch im Vordergrund steht ein Bergrestaurant. Das Bergrestaurant Gütsch ist gemäss Abstimmungsanweisung 8.3-5 des kantonalen Richtplans Bestandteil des Gesamtprojekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp. Die Projektgrundlagen wurden in einem besonderen Projektbereinigungsverfahren unter Beizung eines Beurteilungsgremiums geprüft und bereinigt. Das Verfahren ist im Schlussbericht vom 23. März 2017 dokumentiert.
5. Der QGP «Gütsch» hat zum Zweck die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb des Restaurants Gütsch zu schaffen, Grundsätze für die Gestaltung der Bauten und Anlagen festzulegen, sodass eine gute Gesamtwirkung entsteht und Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren zu sichern. Dazu sieht der QGP Baufelder mit spezifischen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für die Bergstationen, das Restaurant, die Terrasse, die zukünftige Luftseilbahn Göschenen-Gütsch und Freiflächen zur Hangsicherung und Erschliessung vor.
6. Der QGP «Gütsch» erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der Quartiergestaltungsplan «Gütsch» wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 1'200 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.
3. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der Kataster verantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme des genehmigten Quartiergestaltungsplans in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Mitteilung an Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Bewilligungen I, Mühlestrasse 6, 3003 Bern; Andermatt-Sedrun Sport AG, Gotthardstrasse 110, 6490 Andermatt; Kataster verantwortliche Stelle ÖREB-Kataster (Lisag AG, Neuland 11, 6460 Altdorf); Gemeinderat Andermatt; Baukommission Andermatt, 6490 Andermatt; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Abteilung Raumplanung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor



Beilage

- Situationsplan QGP «Gütsch»